

Nutzungsbedingungen VR Bank ARENA

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zutrittsrecht	2
§ 2	Eigenverantwortliche Sicherungspflichten des Nutzers	3
§ 3	Allgemeine Pflichten des Nutzers	3
§ 4	Verbotene Gegenstände	4
§ 5	Werbung	4
§ 6	Vertragsstrafe	4
§ 7	Haftung	5
§ 8	Sonstiges	5

Ansprechpartner für Belegungen und Informationen:

TSV Norf e.V. – Geschäftsstelle
vrbankarena@tsv-norf.de
Tel. 02137 / 999 301

Mit der Reservierung der VR Bank Arena, spätestens jedoch mit dem Betreten der Anlage erklären Sie sich (unabhängig davon, ob Sie die Anlage als Mieter, Mitspieler, Zuschauer, Besucher oder sonstiger Dritter betreten) mit der Geltung der nachfolgenden Spielregeln einverstanden, die einen rechtswirksamen Vertrag (nachfolgend „**Spielregeln**“ genannt) zwischen Ihnen (nachfolgend „**Nutzer**“ genannt) und dem Betreiber der Anlage, dem TSV Norf e.V., Eichenallee 8, 41469 Neuss (nachfolgend „**Betreiber**“ genannt) begründen.

§ 1 Zutrittsrecht

- (1) Der Zutritt und/oder der Aufenthalt („nachfolgend „**Zutrittsberechtigung**“ genannt) in der VR Bank Arena, von-Waldthausen-Straße 50, 41469 Neuss (erreichbar über rückwärtigen Eingang via Kreisstraße 20 Norf-Schlischerum / Nähe Tenniscenter), ist Nutzern ausschließlich im Rahmen eines bestehenden Mietvertrages für die in der Reservierungsbestätigung ausgewiesene Mietzeit zum Zweck der Sportausübung gestattet.
- (2) Die Zutrittsberechtigung erstreckt sich auf den Nutzer der Sportanlage, einschließlich der Anzahl der Mitglieder seiner Sportgruppe (nachfolgend „**berechtigte Mitspieler**“ genannt).
- (3) Auf Nachfrage des Betreibers, dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist der Nutzer und/oder die berechtigten Mitspieler jederzeit verpflichtet, ihre Zutrittsberechtigung durch Vorlage der Reservierungsbestätigung nachzuweisen.
- (4) Der Zutritt und der Aufenthalt in der VR Bank Arena außerhalb der Mietzeit und/oder zu anderen Zwecken als der Sportausübung (auch im Rahmen eines Kindergeburtstages) sind grundsätzlich nicht gestattet. Insbesondere ist der Zutritt und Aufenthalt in der VR Bank Arena nicht gestattet, soweit er nachfolgenden Zwecken dient:
 - Tanz- und/oder Musikveranstaltungen außer Gardetanz im Rahmen des Trainingsbetriebs;
 - Versammlungen jeder Art, soweit sie nicht der Sportausübung selbst dienen;
 - der Übernachtung.

Ausnahmen und weitere Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Betreibers möglich.

- (4) Minderjährigen ist der Zutritt zur VR Bank Arena nur in Anwesenheit mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber.
- (5) Soweit vorhanden kann während Mietzeit der VR Bank Arena die Toilette genutzt werden. Außerhalb der Mietzeit steht keine Toilette zur Verfügung. Umkleieräume stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Im Einzelfall kann nach vorheriger Zustimmung des Betreibers der Container als Umkleidekabine genutzt werden.

§ 2 Eigenverantwortliche Sicherungspflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich vor der Nutzung der in der VR Bank Arena enthaltenen Sportgeräte von deren betriebsbereiten und ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Soweit an einem Sportgerät sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden oder Zweifel in Bezug auf dessen Einsatzbereitschaft bestehen, darf das Sportgerät nicht verwendet werden. Im Falle von festgestellten Mängeln und Schäden ist der Betreiber unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Um Unfälle zu vermeiden hat sich der Nutzer vor Aufnahme der Sporttätigkeit zu vergewissern, dass das Sportfeld und sämtliche Laufwege, einschließlich eines angemessenen Sicherheitsabstands, jederzeit frei von Sportgeräten, Materialien und sonstigen Gegenständen sind, die für die konkrete Art der Sportausübung nicht benötigt werden. So sind insbesondere mitgebrachte Taschen, Kleidungsstücke und Trinkflaschen an einer Wandseite zu sammeln und dürfen nicht in das Sportfeld hineinragen.
- (3) Vor Aufnahme der Nutzung der VR Bank Arena hat der Nutzer den Hallenboden auf seine Rutschfestigkeit hin in Augenschein zu nehmen und vorsichtig zu überprüfen. Er wird hierzu den Hallenboden insbesondere auf etwaige feuchte oder nasse Stellen hin überprüfen und diese vor Aufnahme der Sporttätigkeit beseitigen.
- (4) Sämtliche Sportgeräte dürfen nur gemäß ihrem vorgesehenen Bestimmungszweck verwendet werden.
- (5) Bewegliche Geräte sind vor ihrer Verwendung immer auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen und nach der Benutzung wieder an ihren vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die VR Bank Arena und deren Anlagen und Einrichtungsgegenstände jederzeit schonend und pfleglich zu behandeln. Er wird die VR Bank Arena insbesondere nur mit kunstrasengeeigneten und sauberen Sportschuhen betreten. Die Sohlen der Sportschuhe dürfen dabei nicht auf den Hallenboden abfärben. (Schraub-)Stollenschuhe, Spikes o.Ä. sind nicht gestattet. Sportgeräte, die den Boden der VR Bank Arena beschädigen können, dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich auf Sauberkeit und Ordnung. Müll ist – sofern vorhanden - in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Die VR Bank Arena ist nach deren Benutzung im gleichen vorgefundenen Zustand zu verlassen.
- (3) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in der VR Bank Arena und allen vom TSV Norf betriebenen Anlagen und Einrichtungen jederzeit untersagt.
- (4) Die Verwendung und das Aufbringen von Haftmitteln und Harz, unabhängig ob an Händen, Bällen, Schuhen oder dem Hallenboden, ist untersagt.

- (5) Beschädigungen oder Verluste in der VR Bank Arena, deren Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind dem Betreiber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (6) Im Übrigen ist den Anweisungen des Betreibers, dessen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen stets Folge zu leisten.

§ 4 Verbotene Gegenstände

- (1) Der Nutzer wird in die VR Bank Arena nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, die er unmittelbar oder mittelbar für die Sportausübung benötigt.
- (2) Insbesondere und unberührt von **Abs. 1** ist dem Nutzer die Mitnahme nachfolgender Gegenstände verboten:
 - Behälter und Gefäße aus Glas, insbesondere Glasflaschen
 - Alkohol;
 - Tabakwaren und Betäubungsmittel nach dem BtMG;
 - Tiere jeder Art;
 - Grill und Grillzubehör.

Musik kann über die eingebaute Musikanlage der VR Bank Arena (Bluetooth-Verbindung) abgespielt werden.

§ 5 Werbung

- (1) Das Anbringen und/oder Aufstellen von Werbung und sonstigen Informationsmaterial in, an und/oder auf der VR Bank Arena, deren Anlagen und Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Soweit für einzelne Sportveranstaltungen das Aufstellen eigener Werbemaßnahmen beabsichtigt ist, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Betreibers.

§ 6 Verstöße

- (1) Nutzer, die sich grobe Verstöße gegen die Spielregeln zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Spielregeln verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der VR Bank Arena und allen vom TSV Norf betriebenen Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe

schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Hält der Nutzer sich ohne bestehende Zutrittsberechtigung in der VR Bank Arena auf, so wird eine Vertragsstrafe i. H. v. EUR 50,00 Euro für jede angefangenen 30 Minuten, zu denen sich der Nutzer unberechtigt in der VR Bank Arena aufhält, erhoben.
- (2) Der Vertragsstrafen-Anspruch besteht nicht, soweit der unberechtigte Aufenthalt in der VR Bank Arena nicht von dem Nutzer zu verschulden ist.
- (3) Ist die Zutrittsberechtigung eines Nutzers auf Grund der Überschreitung des Mietzeitraums aus einem unmittelbar zuvor bestandenen Mietvertrag entfallen, gelten an Stelle des **Abs. 1** die Regelungen des jeweiligen Mietvertrages.

§ 8 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet in Bezug auf sämtliche durch ihn, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, nachfolgend „**Kardinalpflicht**“ genannt).
- (2) Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Betreibers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die Einschränkung der Haftung findet keine Anwendung, soweit der Betreiber eine Garantie übernommen hat oder schadensersatzbegründende Umstände arglistig verschwiegen hat. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen so weit wie möglich entspricht.

- (2) Durch das zeitweise Dulden vom Vertrag abweichenden Verhaltens werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.
- (3) Diese Nutzungsbedingungen treten am 14.10.2023 in Kraft.

TSV Norf e.V.
Der Vorstand

